

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 036/2025
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wasserversorgung Beckum GmbH

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	14.03.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	21.03.2025
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH auf Basis des beiliegenden Entwurfs (Anlage 1), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH an, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, abzugeben.
3. Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist mit einem Anteil von 8,00 Prozent unmittelbar an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligt. Die übrigen Geschäftsanteile befinden sich in kommunalem Besitz.

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Wasserversorgung Beckum GmbH – eine mittelgroße Kapitalgesellschaft – weiterhin jährlich geprüft werden. Ebenso muss weiterhin ein Lagebericht erstellt werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Die oben erläuterten Änderungen wurden in den als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet und können ebenfalls der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Synopse entnommen werden.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Gem. § 108 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen.

Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde federführend durch die Stadt Beckum mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, abgestimmt. Eine förmliche Anzeige gemäß § 115 GO NRW steht noch aus. Die Stadt Beckum wird federführend für alle Gesellschafter das gemeinschaftliche Anzeigeverfahren einleiten, sobald die entsprechenden Beschlüsse aller an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligten Kommunen vorliegen.

Anlagen:

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgung Beckum GmbH

Anlage 2 - Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Wasserversorgung Beckum GmbH